



Die Arbeitsgemeinschaft Höherer Dienst (AhD) ist ein Zusammenschluss der nachgenannten Verbände:
Deutscher Philologenverband e.V., Deutscher Hochschulverband, Bundesverband der Verwaltungsbeamten des höheren Dienstes in der Bundesrepublik Deutschland e.V., Verein Deutscher Bibliothekarinnen und Bibliothekare e.V., Bundesverband der Lebensmittelchemiker/-innen im öffentlichen Dienst e.V., Verband Deutscher Meteorologen, Vereinigung der techn. Mitglieder des Deutschen Patentamtes/Prüfervereinigung e. V.

AhD-Newsletter

I. dbb Jahrestagung 2022

Am 10.01.2022 fand die diesjährige - die 63. - dbb Jahrestagung statt, wegen der pandemiebedingten Einschränkungen erneut nicht als Präsenzveranstaltung, sondern per Livestream von Berlin aus. Das diesjährige Motto lautete:

„Einfach machen - Investition und Innovation für unser Land“

1. Rede des dbb-Bundesvorsitzenden, Ulrich Silberbach:

Der Bundesvorsitzende dbb Beamtenbund und tarifunion, **Ulrich Silberbach**, eröffnete die Tagung mit dem Hinweis, ohne Investitionen und Innovation in den öffentlichen Dienst werde Deutschland seine existenziellen Zukunftsaufgaben nicht bewältigen. „Digitalisierung, Klimaschutz auch durch ökologische Transformation der Wirtschaft, Bildung, sozialer Wandel, gesellschaftlicher Zusammenhalt, Zuwanderung – ohne einen personell und technisch aufgabengerecht ausgestatteten, leistungsfähigen und motivierten öffentlichen Dienst werden diese Zukunftsaufgaben nicht zu bewältigen sein“, stellte der dbb Bundesvorsitzende Ulrich Silberbach zum Auftakt der dbb Jahrestagung am 10. Januar 2022 in Berlin fest.

Der öffentliche Dienst sei personell auf Kante genäht und technisch oft im Vorgestern stecken geblieben. Er befinde sich seit Jahren quasi im „Dauer-Stresstest“. Die Beschäftigten warteten vergeblich auf spürbare Wertschätzung und die Einsicht bei Arbeitgebern und Dienstherren, dass es allerhöchste Zeit sei, nachhaltig in das Personal zu investieren und es mit attraktiven Arbeitsbedingungen auch zum Bleiben zu motivieren. Es liege nicht an den Beschäftigten, wenn der Staat in vielen Belangen nicht mehr so funktioniere, wie die Bürgerinnen und Bürger es zu Recht erwarteten. Wenn man es aus politischer Saumseligkeit und Begeisterung für

schwarze Nullen über Jahre versäume, die Behörden und Verwaltungen krisenfest aufzustellen, dürfe man sich im Katastrophenfall nicht verwundert den Schlaf aus den Augen reiben. Silberbach warnte: „So darf es nicht weitergehen. Ein Staat, dem die Menschen immer weniger vertrauen und der ihnen nicht so dient, wie sie es von ihm erwarten – solch ein Staat hat umgekehrt auch immer weniger von den Menschen zu erwarten. Wenn mit dem öffentlichen Dienst der Kitt unseres Staatsgefüges bröckelt, wenn sich das System langsam aber sicher in seine Einzelteile zerlegt, dann kommen uns der gesellschaftliche Zusammenhalt, die Achtung von Recht und Gesetz, Solidarität und Respekt abhanden.“ Auch bei den Beschäftigten sei die Frustration groß über „Personalmangel, ständig mehr Aufgaben, uralte Technik und ein Wust an Bürokratie, der jede Innovation und Agilität im Keim erstickt.“

Der dbb Chef skizzierte einen konkreten Fahrplan für eine nachhaltige Modernisierung des öffentlichen Dienstes und mahnte zur Eile: „Wir müssen jetzt einfach ins Machen kommen“, forderte Silberbach. Neben einer aufgabengerechten Personalausstattung und attraktiven Arbeitsbedingungen gelte es, die Digitalisierung der Verwaltung endlich auch wirklich umzusetzen. „Aktuell fehlen uns im öffentlichen Dienst insgesamt mehr als 330.000 Beschäftigte für die Erledigung der Aufgaben. Damit nicht genug: Fast 1,3 Millionen Kolleginnen und Kollegen sind über 55 Jahre und werden in den kommenden Jahren ausscheiden. 1,3 Millionen. Wie Bund, Länder und Kommunen diesen Verlust an Know-how und Arbeitskraft kompensieren wollen, ist bis heute schleierhaft“, unterstrich Silberbach. Die ohnehin nur schleppend anlaufende Digitalisierung alleine werde das Problem nicht lösen. Ohne Menschen sei auch in Zukunft kein Staat zu machen, und die Politik solle endlich aufhören, „das Personal immer nur als Kostenfaktor mit zwei Ohren zu betrachten. Investitionen in den öffentlichen Dienst sind Investitionen in Stabilität, Konjunktur, Bildung, Sicherheit und Wohlstand.“

Der dbb Chef forderte zudem allgemein mehr Respekt und Wertschätzung für den öffentlichen Dienst. „Die Kolleginnen und Kollegen im Staatsdienst sind nicht Blitzableiter von Amts wegen für eine Politik, die in der Kritik steht. Das müssen die, die politische Verantwortung tragen, immer wieder unmissverständlich klar machen. Wer Menschen angreift, die unseren Staat und die Werte, für die er steht, repräsentieren und verteidigen, greift uns alle an. Deswegen erwarten wir von Politik und Gesellschaft mehr Schutz, mehr Respekt und mehr Rückhalt“, sagte Silberbach auch an die Adresse der neuen Bundesinnenministerin Nancy Faeser, die persönlich an der dbb Jahrestagung teilnahm.

2. Rede der Bundesministerin des Innern und für Heimat, Nancy Faeser:

Nancy Faeser, seit 8. Dezember 2021 Bundesministerin des Innern und für Heimat, betonte in ihrer anschließenden Rede die zahlreichen Gemeinsamkeiten, die sie bei der künftigen Ausgestaltung des öffentlichen Dienstes mit den Positionen des dbb sieht. „Die Zusammenarbeit mit Ihnen liegt mir sehr am Herzen. Wir wollen unser Land moderner und digitaler machen. Das geht nur mit einem starken öffentlichen Dienst. Wir wollen Vorbild und Antreiber sein: für Vielfalt, Gleichstellung und gute Arbeitsbedingungen“, sagte Faeser in ihrem Statement. Die neue Ressortchefin würdigte zudem den Einsatz der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes im bisherigen Verlauf der Corona-Krise: „In dieser Pandemie leistet der öffentliche Dienst herausragende Arbeit. Er hält unser Land am Laufen, jeden Tag. Viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wachsen tagtäglich über sich hinaus. Viele halten tagtäglich den Kopf hin – trotz Anfeindungen, trotz eigener Infektionsgefahren, trotz Sorgen um Kinder oder Ältere in der eigenen Familie, trotz des Frusts und der Erschöpfung, die wir alle erleben. Dafür möchte ich mich ganz herzlich bedanken!“

Die Bundesinnenministerin kündigte an, dass die neue Regierung ein verlässlicher Partner für Tarifbeschäftigte, Beamtinnen und Beamte, Soldatinnen und Soldaten, Richterinnen und Richter sowie Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger sein werde. Grundsätzlich gehe es nicht immer darum, bei der monatlichen Gehaltshöhe jedes Rennen mit der Wirtschaft zu gewinnen. „Viel wichtiger ist, das Gesamtpaket aus Einkommen, sozialer Absicherung und attraktiven Arbeitsbedingungen zu sichern und herauszustellen. Der Schleifstein

wäre dafür das völlig falsche Instrument“, betonte Faeser. Mit Blick auf die Zukunft des öffentlichen Dienstes gehe es ihr darum, konkret zu analysieren, was verbessert werden könne. „Wir wollen den Wettbewerb um die besten Köpfe gewinnen. Da gibt es viel zu tun: von den Arbeitsbedingungen über die Ausstattung bis hin zum Respekt. Wir sind uns einig, dass wir es nicht beim Applaus belassen dürfen“, stellte Faeser klar. Zwar sei die Bezahlung im öffentlichen Dienst längst nicht alles, „aber eine gute Bezahlung ist Ausdruck von Wertschätzung“. Mit Blick auf die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts aus dem letzten Jahr zur amtsangemessenen Alimentation versicherte die Bundesinnenministerin: „Wir werden für Bezahlungs- und Versorgungsempfängerinnen und -empfänger eine zielorientierte und sachgerechte Lösung finden und sicherstellen, dass der Bund auch künftig verfassungsgemäß alimentiert. Wenn das zusätzliche Geld kostet, dann muss es uns dies wert sein.“

Eine klare Ansage gab es von Nancy Faeser in Sachen Gewalt gegen Beschäftigte: „Die Täter müssen konsequent zur Verantwortung gezogen werden. Wir brauchen einen besseren Schutz für Betroffene und wollen für eine wirkungsvolle Prävention sorgen.“ Die Bundesinnenministerin erneuerte auch ihre Warnung vor dem Rechtsextremismus, der „die größte Bedrohung für unsere Demokratie und für unsere offene und vielfältige Gesellschaft“ sei. „Diese Gefahr darf niemand mehr unterschätzen. Auch und erst recht nicht im öffentlichen Dienst.“ Wer nicht fest auf dem Boden des Grundgesetzes stehe, habe in Behörden nichts zu suchen. Gemessen an der Gesamtzahl der öffentlich Beschäftigten rede man über sehr wenige Fälle, betonte Faeser, aber „jeder Extremismus-Fall ist einer zu viel. Verfassungsfeinde werden wir schneller aus dem öffentlichen Dienst entfernen als bisher“.

Für das Gelingen der Digitalisierung in Staat und Verwaltung will die Bundesinnenministerin, deren Haus weiterhin für die digitale Transformation zuständig ist, neue Kräfte freisetzen. Ein Digital-Check soll Gesetze darauf abklopfen, ob sie das Leben einfacher und digitaler machen. Die Digitalisierung müsse noch stärker in der Kultur der Verwaltung, in Aus- und Fortbildung verankert werden. Faeser betonte, dass ihr Ministerium mit der Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (OZG), dem Registermodernisierungsgesetz, der Digitalisierung des Personalausweises und der IT-Konsolidierung des Bundes große Reformvorhaben stemme, wobei die Föderale IT-Kooperation (FITKO) eine wichtige Rolle spiele und personell sowie finanziell gestärkt werde. „Aber bitte kein aufwändiger Umbau oder eine neue Behörde“, sagte Faeser mit Blick auf die Forderung des dbb, die FITKO zu einer vollwertigen Digitalisierungsagentur mit entsprechenden Umsetzungs- und Durchgriffsrechten auszubauen.

In der anschließenden Diskussion mit dbb Chef Ulrich Silberbach betonte die Bundesinnenministerin, dass mit Blick auf die Gewinnung von Fachkräften für den öffentlichen Dienst deutlich mehr Anstrengungen erforderlich seien. Mit den Gehältern in der Privatwirtschaft beispielsweise im Bereich IT könne der Staat kaum mithalten, aber mit Arbeitsbedingungen und Arbeitsumfeld durchaus punkten. Ohne eine gewisse Flexibilisierung in Fragen des Verdienstes werde es indes nicht gehen, sagte Faeser. Der dbb Bundesvorsitzende verwies darauf, dass Besoldungs- und Tarifrecht in diesen Punkten flexibel genug seien, jedoch keine entsprechenden finanziellen Mittel bereitgestellt würden. Hieran müsse gearbeitet werden. Auch im Gesundheitssektor müssten die Einkommens- und Arbeitsbedingungen dringend verbessert werden, sagte Faeser, „die Pflegekräfte arbeiten weit über ihrem Limit“.

Als „unerträglich“ bezeichnete **Faeser** die zunehmende Gewalt gegen Beschäftigte und insbesondere gegen Sicherheitskräfte. „Die Polizistinnen und Polizisten verteidigen unsere Demokratie auf der Straße und halten ihren Kopf hin – ihnen müssen wir als Politiker mehr Rückendeckung geben.“ Auch die Arbeitsbedingungen müssten verbessert werden, und hierzu zähle für sie unter anderem auch die Wiederherstellung der Ruhegehaltfähigkeit der Polizeizulage als eine Form der Anerkennung, so die Bundesinnenministerin.

Dissens bestand in der Diskussion in punkto allgemeine Impfpflicht gegen das Coronavirus. Während sich Bundesinnenministerin **Faeser** klar für eine allgemeine Impfpflicht aussprach, vertrat **Silberbach** die Auffassung, dass der Staat eine Drohkulisse aufbaue, die er am Ende

nicht mit Umsetzung hinterlegen könne. „Der Staat ist derzeit nicht in der Lage, das umzusetzen, und dann verlieren wir weiter an Vertrauen in der Bevölkerung.“ Besser sei es, noch stärkere Impfanreize zu setzen und weiter für die Impfung zu werben.

3. Grußwort des Bundesministers der Finanzen, Christian Lindner:

Der neue Bundesminister der Finanzen, **Christian Lindner**, will die Modernisierung des Staates vorantreiben. „Wachstum entsteht im Zentrum der Gesellschaft, durch privatwirtschaftliche Aktivität. Dafür sind gute und verlässliche Rahmenbedingungen unerlässlich, insbesondere auch ein leistungsfähiger öffentlicher Dienst“, sagte Lindner am 10. Januar 2022 bei der dbb Jahrestagung. Das gesamte Kabinett und er als Finanzminister würden sich daher für eine bessere Bezahlung, klare Aufstiegschancen, moderne Arbeitsbedingungen und gesellschaftliche Wertschätzung einsetzen.

Lindner unterstrich in diesem Zusammenhang grundsätzlich, dass die Bundesregierung sich ausdrücklich zum Berufsbeamtentum als einer tragenden Säule des öffentlichen Dienstes bekenne. Daher habe man auch innerhalb der Koalition vereinbart, die eigenständigen Systeme insbesondere bei der Krankheits- und Altersvorsorge der Beamtinnen und Beamten beizubehalten. „Alles andere würde der besonderen Bedeutung des Beamtentums nicht gerecht“, betonte der Bundesfinanzminister.

Bei der Modernisierung des öffentlichen Dienstes hob Lindner die Digitalisierung und die Diversität heraus. „Arbeitsplätze sollen kein Museum sein“, stellte der Finanzminister klar und erklärte, dass mit Hilfe von bestehenden Kreditemächtigungen des Bunds in Höhe von 60 Milliarden Euro unter anderem aufgrund der Pandemie nicht erfolgte Investitionen in die technologische Transformation und Modernisierung des Staates vorgenommen werden sollen. Die geplante Reform der Ampel-Regierung für qualifizierte Einwanderung nach Deutschland stelle außerdem für den Staatsdienst eine Chance zur besseren Nachwuchsgewinnung bei gleichzeitiger Stärkung der Vielfalt dar.

Allgemein warnte **Lindner** mit Blick auf den Staatshaushalt allerdings vor zu hohen Erwartungen bezüglich der geplanten Investitionen: „Am Ende kann nur das an Wohlstand verteilt werden, was zuvor erwirtschaftet worden ist.“ Da die Bundesregierung ab 2023 die Schuldenbremse wieder einhalten wolle, müssten von der Politik eindeutige Schwerpunkte gesetzt werden. Im Bereich des öffentlichen Dienstes nannte er als „prioritär“ Sicherheitsbehörden wie Polizei, Bundeswehr und Zoll sowie die Digitalisierung der Bildung.

4. Grußwort der Regierenden Bürgermeisterin von Berlin, Franziska Giffey:

Als neue Regierende Bürgermeisterin von Berlin nahm **Franziska Giffey** die Vorhaben ihrer rot-grün-roten Senatsverwaltung in den Fokus ihres Grußwortes auf der dbb Jahrestagung. „Wir haben uns in Berlin viel vorgenommen. Das gelingt aber nur, wenn wir uns auf einen öffentlichen Dienst stützen können, der es schafft, sowohl die Aufgaben der Daseinsvorsorge umzusetzen, als auch die Ideen der neuen Senatsregierung zu verwirklichen. Die Verwaltungsmodernisierung ist Teil der Gesamtstrategie, die wir für Berlin haben“, bekräftigte Giffey. Die Verwaltung der Hauptstadt werde kritisiert, räumte die Regierende Bürgermeisterin ein; sie sei aber an vielen Stellen weit besser als ihr Ruf. Deshalb setze sie sich dafür ein, Mitarbeitern der Berliner Landesverwaltung das Gefühl zu geben, dass die Politik hinter ihnen stehe. Deshalb werde man den Prozess der Umwandlung partnerschaftlich angehen und nicht über die Köpfe der Beschäftigten hinweg agieren.

Um zu gewährleisten, dass die 3,5 Millionen-Metropole Berlin gut verwaltet und die Verwaltung zugleich modernisiert werde, solle das Allgemeine Zuständigkeitsgesetz reformiert werden, das die Kompetenzen der Bezirke und der Senatsverwaltungen regelt. Eine erste Maßnahme sei die schrittweise Erweiterung bestehender digitaler Dienstleistungen: „Hierbei werden wir uns

zunächst auf die wichtigsten Produkte wie zum Beispiel Ausweise, Anträge für Kindergeld oder Elterngeld konzentrieren“, so Giffey.

Weitere Ziele des neuen Senats seien die Verbesserung der Arbeits- und Bezahlbedingungen für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes, unter anderem eine Aufstockung des Personalbestandes um rund 700 Stellen, sowie die Verbeamtung der Lehrerinnen und Lehrer: „Diese werden wir so schnell wie möglich umsetzen um zu verhindern, dass noch mehr Lehrkräfte in andere Bundesländer abwandern“, bekräftigte Giffey.

5. Grußwort des Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen, Hendrik Wüst:

Der Ministerpräsident des Landes Nordrhein-Westfalen **Hendrik Wüst**, der zurzeit auch Vorsitzender der Ministerpräsidentenkonferenz ist, zeigte sich in seiner Grußbotschaft überzeugt, dass Politik auch in diesem, weiterhin von Corona geprägten neuen Jahr mehr sein müsse als Krisenmanagement: „Sie muss neue Chancen schaffen und wagen: Ich denke da zum Beispiel an den Klimawandel. Ich will, dass Industrie und Klimaschutz versöhnt werden. Sorgen wir dafür, dass Deutschland zum einem klimaneutralen Industrieland wird, mit gut bezahlten Industriearbeitsplätzen und ohne finanzielle Überforderung der Verbraucher.“

Auch in vielen anderen Bereichen, etwa bei Bildung, Wissenschaft und Infrastruktur, müsse Deutschland besser werden, sagte Wüst: „Klar ist aber, dass wir diese und andere Herausforderungen nur mit einem leistungsstarken öffentlichen Dienst meistern können. Und den haben wir: In Nordrhein-Westfalen und in der gesamten Bundesrepublik wissen die Bürgerinnen und Bürger, dass sie sich auf einen leistungsfähigen Staat und eine bürgerfreundliche Verwaltung verlassen können.“ Damit das so bleibt, müsse diese Verwaltung auf dem neuesten Stand agieren und bei der Digitalisierung noch besser werden, bekannte Wüst.

Merkmal einer modernen und leistungsfähigen Verwaltung seien attraktivere Arbeitsplätze: „Dazu gehört aus unserer Sicht auch eine leistungsgerechte Besoldung. Deshalb haben wir in Nordrhein-Westfalen in der vergangenen Woche ein Gesetz auf den Weg gebracht, damit das Ergebnis der Tarifverhandlungen auch auf die Beamtinnen und Beamten des Landes übertragen werden kann. Denn wir wissen, dass gerade von ihnen viel erwartet wird.“

6. Es folgen drei Diskussionsrunden:

6.1. Thema der ersten Diskussionsrunde:

Reguläre und irreguläre Migration: Wie gut sind Deutschland und Europa vorbereitet?

Teilnehmer: **Lena Düpont**, Mitglied des Europäischen Parlaments,
Fabrice Leggeri, Exekutivdirektor Frontex,
Dr. Parnian Parvanta, Stellvertretende Vorstandsvorsitzende Ärzte ohne Grenzen,
Michael Stübgen, Minister des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg,
Ulrich Silberbach, Bundesvorsitzender dbb

Gegenstand der Diskussion waren die anhaltende Krise der europäischen Migrationspolitik, die Uneinigkeit der EU-Staaten im Umgang mit der Aufnahme von Schutz suchenden Menschen und die anhaltenden Fluchtbewegungen über das Mittelmeer und andere Routen nach Europa.

Zur Frage, wie mit dem Zustrom von Flüchtlingen nach Europa umgegangen werden soll, hat forsia im Auftrag des dbb eine Umfrage durchgeführt. 46 Prozent der Teilnehmer an der Umfrage sind der Auffassung, es gehe in erster Linie um die „Sicherung der EU-Grenzen und Kontrollen“. 40 Prozent würden die Flüchtlinge zunächst nach Europa kommen lassen und

dann verteilen. Sechs Prozent der Befragten sprachen sich für eine Sicherung und Kontrolle der deutschen Grenzen aus.

Lena Düpont betonte die europarechtliche Seite der Migrationspolitik. Obwohl das EU-Recht gemeinsame Zuständigkeiten für Migrations- und Asylpolitik vorsehe, sei die EU bei der Grenzsicherung organisatorisch weiter als bei der gemeinsamen Migrationspolitik. Der große Block Asyl- und Migrationspolitik müsse innerhalb der Mitgliedsstaaten aber noch grundlegend verbessert werden. Auch die EU-Kommission habe sich lange nicht so recht an dieses Thema herangetraut. Es stehe außer Frage, dass sich die EU-Mitgliedsstaaten auch weiterhin auf akute Krisen vorbereiten müssen. „Dabei muss Grenzschutz immer im Einklang mit menschenwürdigen Außengrenzen stehen.“ Darüber hinaus betonte Düpont, dass Asyl- und Migrationspolitik nicht vermischt werden dürften. „Asyl ist für eine vulnerable Gruppe gedacht, während legale Migration einen anderen Hintergrund hat.“

Fabrice Leggeri, Exekutivdirektor der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache (Frontex), stellte den Grenzschutz in Europa als einen Aspekt der Migrationspolitik dar, der Asylpolitik nicht ersetzen könne. Frontex sei eingerichtet worden, um den Schengen-Raum mit seinen offenen Binnengrenzen zu schützen, indem die EU-Außengrenzen überwacht würden. Das klare Ziel des EU-Grenzmanagements sei, irreguläre Migration zu bewältigen und Kriminalität zu bekämpfen. „Dazu brauchen wir einen politischen Rechtsrahmen, eine EU-weit abgestimmte Politik. Der seit 2015 herrschende Mangel an europäischer Migrationspolitik hat keine guten Auswirkungen auf die Außengrenzen.“

Betrachte man die EU-Außengrenzen als gemeinsame Außengrenzen des Schengen-Raumes, müsse innerhalb der EU mehr politische Einigkeit herrschen, denn die Entscheidungen eines Landes könnten immer auch Auswirkungen an den Außengrenzen der anderen Länder haben. Frontex sei aber nicht für Politik zuständig, sie setze Politik nur um“.

Dr. Parnian Parvanta sieht in der so genannten „Migrationskrise“ seit 2015 vor allem eine menschlich-solidarische Krise an den EU-Außengrenzen. Sie kritisierte, dass Menschen im Mittelmeer ertrinken oder dass sie zurückgeführt werden in Staaten wie Libyen, dass es Abschiebehaft gibt und dass die europäischen Regierungen das alles finanzierten und unterstützten. Es sei ebenfalls humanitär fragwürdig, dass einige EU-Staaten die Genfer Flüchtlingskonvention einfach aussetzten und Deutschland das stillschweigend hinnehme.

Brandenburgs Innenminister **Michael Stübgen** betonte, dass das Recht auf Asyl nicht vermischt werden dürfe mit anderen Intentionen für Migration. Das Asylsystem sei kein Migrationssystem. Bei der Gewährleistung und der Umsetzung des Asylrechts kämen Deutschland und die EU ihren verfassungs- und völkerrechtlichen Verpflichtungen nach. „Hier geht es um Menschen, die verfolgt werden und bei uns um Schutz ersuchen. Diesen Schutz gewähre man auf jeden Fall, aber wenn Menschen den Wunsch haben, in einem Land wie Deutschland zu leben, fällt das nicht in den Bereich Asyl. Das Land Brandenburg praktiziere bereits aktive Fachkräftezuwanderung und habe so allein im vergangenen Jahr rund 2.000 Menschen aus dem Ausland für den heimischen Arbeitsmarkt gewinnen können. Die Rückführung von ausreisepflichtigen Asylbewerbenden funktioniere deshalb nicht, weil die eigentlich rücknahmepflichtigen Herkunftsländer blockierten, etwa schon bei Ausstellung entsprechender Ausweispapiere.

Ulrich Silberbach betonte, dass irreguläre Migration zu verhindern und reguläre Migration zu ermöglichen, zwei Seiten ein- und derselben Medaille seien. „Wir wissen, dass wir vor dem Hintergrund der Alterung unserer Gesellschaft dringend reguläre Migration brauchen – für unseren Arbeitsmarkt, aber auch für die Stabilität unserer sozialen Sicherungssysteme. Wir wissen aber auch, dass irreguläre Migration unsere Gesellschaft überfordern kann. Das gilt auch für den Staat und seinen öffentlichen Dienst, die wie viele unserer Kolleginnen und Kollegen bei Fragen der Migration, regulärer wie irregulärer, stark gefordert sind.“ Silberbach sprach sich für eine stärkere europäische Außen- und Sicherheitspolitik und mehr Kooperation in der Flüchtlingspolitik aus. „Um Menschen Schutz vor Flucht und Verfolgung bieten zu können,

müssen wir diejenigen, die keinen Bleibegrund haben, auch in ihre Herkunftsländer zurückführen. Der Schutz der europäischen Außengrenzen ist dabei von zentraler Bedeutung. Die unverzichtbare Arbeit, die unsere Bundespolizei und Frontex hier leisten, ist Voraussetzung für Sicherheit und jede Art von regulärer Migration“, betonte Silberbach. Unkontrollierte Zuwanderung gelte es zu verhindern.

6.2. Thema der zweiten Diskussionsrunde:

Deutschland nach der Wahl: Kommt jetzt die Wende bei der Digitalisierung der Verwaltung?

Teilnehmer: **Dr. Anna Christmann**, Mitglied des Deutschen Bundestages,
Thomas Langkabel, Vizepräsident Initiative D21,
Prof. Dr. Kristina Sinemus, Hessische Staatsministerin für Digitale Strategie und Entwicklung,
Lilith Wittmann, Softwareentwicklerin, IT-Sicherheitsexpertin und Aktivistin,
Friedhelm Schäfer, Zweiter Vorsitzender dbb beamtenbund tarifunion

Gegenstand der Diskussion war die Frage, wie die neue Bundesregierung die Verwaltungsdigitalisierung voranbringen will. Das Ziel der Koalitionäre sei ein grundlegender Wandel hin zu einem ermöglichenden, lernenden und digitalen Staat, der vorausschauend für die Bürger arbeite. Wie das genau erreicht werden solle, bleibe allerdings an vielen Stellen unklar. Für den dbb sind Forderungen nach mehr Agilität und Digitalisierung nicht neu, er fordert seit Jahren ein bestimmteres Zupacken der Politik bei der Verwaltungsmodernisierung.

Dr. Anna Christmann verteidigte die Entscheidung der neuen Ampel-Koalition gegen ein eigenes Digitalministerium. Dies müsse nämlich sonst eine „eierlegende Wollmilchsau“ sein, stattdessen gehe es darum zu erreichen, dass sich alle Bereiche der Verwaltung mit Digitalisierung beschäftigen. Die vielfältigen Aufgaben ließen sich nicht in einem einzigen Ministerium bündeln. Das Problem habe in der Vergangenheit eher darin bestanden, dass viele Sachen nicht mutig genug angegangen worden seien. Nun hätten die Koalitionäre aber „gute Leitlinien verankert. Jetzt ist es wichtig, diese Ideen umzusetzen“.

Die Frage nach der Notwendigkeit eines Digitalministeriums beurteilt **Kristina Sinemus** anders. „Wir wollen die hessische Verwaltung agiler machen und ihre Dienstleistungen immer besser in den Alltag der Menschen integrieren. Dieses Nutzenversprechen steht im Mittelpunkt der Strategie, die Teil des Gesamtkonzeptes der Digitalisierung in unserem Bundesland ist“.

Den Ansatz, intern Beratungskompetenz aufzubauen, sieht **Lilith Wittmann**, die selbst schon mit der Föderalen IT-Kooperation (Fitko) zusammengearbeitet hat, zwar als Fortschritt gegenüber dem Einkauf von externen Beratern, aber längst nicht als Ideallösung. „Wir brauchen überall Digitalkompetenz, in jeder Abteilung, in jedem Referat. Deshalb braucht es einen Mentalitätswandel und einen dauerhaften – nicht nur projektbezogenen – Wissensaufbau in der Verwaltung“, so die IT-Sicherheitsexpertin.

Dem Wunsch nach Wissensaufbau in der Verwaltung schloss sich auch **Thomas Langkabel** an. Investitionen in das Personal seien mit das Sinnvollste, was der Staat tun könne. Viele Digitalisierungsprojekte seien daran gescheitert, dass die Menschen aus der Verwaltung, die die Prozesse verstünden, nicht mitgenommen worden sind. Das Wissen über Daten, Prozesse und Informationszusammenhänge könne nicht von denen kommen, die programmieren können. Mit Blick auf die Pläne der neuen Bundesregierung zeigte Langkabel sich erfreut über die Bereitschaft, die Digitalisierung grundsätzlich anzugreifen, statt bereits bestehende Strukturen nur mit einer „Lackschicht Digitalisierung zu überziehen“.

Einen breiteren Ansatz bei der Digitalisierung forderte auch **Friedhelm Schäfer**. Der Begriff „Onlinezugangsgesetz“ sage schon alles. Nach dem Online-„Zugang“ sei doch nicht Schluss. Grundsätzlich sei es zwar richtig, die Verwaltungsdigitalisierung von den Bürgern her zu denken, aber das dürfe eben nur der Anfang sein. Vielmehr müssten die Verwaltungsprozesse insgesamt in den Blick genommen und zur Not auch angepasst werden. Es könne doch nicht sein, dass ein Antrag digital eingereicht und dann in der Behörde erstmal ausgedruckt werde. Die Prozesse müssten vom Anfang bis zum Ende digitalisiert werden. Dazu gehöre auch eine bessere Rechtsetzung.

6.3. Thema der dritten Diskussionsrunde:

Bürger nah, leistungsstark, klimaneutral: Wie kann der Verwaltungsumbau gelingen?

Teilnehmer: **Dr. Gerd Landsberg**, Hauptgeschäftsführer des Deutschen Städte- und Gemeindebundes,
Prof. Dr. Sabine Kuhlmann, Stellvertretende Vorsitzende Nationaler Normenkontrollrat (NKR),
Prof. Dr. Uwe Schneidewind, Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal,
Ulrich Silberbach, Bundesvorsitzender dbb beamtenbund u. tarifunion

Gegenstand der Diskussion war in erster Linie die Frage, wie eine Verwaltungsmodernisierung aussehen müsse, um den zentralen Herausforderungen unserer Zeit - dem Klimawandel, der digitalen Transformation und dem Fachkräftemangel - zu entsprechen.

Nach Auffassung von **Dr. Gerd Landsberg** ist die Meinung der Bürger über die Verwaltung „gar nicht so schlecht“. Die derzeitige zentrale Herausforderung sei, alle Verwaltungsdienstleistungen bis Ende des Jahres wie im Onlinezugangsgesetz (OZG) vorgeschrieben, abzubilden. Schaffen werde man das sicher nicht. Dabei sei die Erwartungshaltung der Bürger aber enorm hoch. Leider sei die Verwaltung noch weit entfernt von dem Prinzip „heute bestellt, morgen geliefert“. Ein wesentlicher Faktor bei der Verwaltungsdigitalisierung sei die Fachkräftegewinnung. Im IT-Bereich zwar niemals das zahlen können, was die Wirtschaft zahle. Bürger wollten vor allem schnelle Alltagsdienstleistungen, die sie bei ihrer Kommune einfach abrufen können. Dabei müsse es natürlich auch Angebote für Menschen geben, die mit der digitalen Welt nicht so gut zurechtkommen.

Prof. Dr. Sabine Kuhlmann, nannte zahlreiche „Verwaltungsbaustellen“, die der NKR in seinen Analysen stets im Zwiespalt zwischen Lippenbekenntnissen und Umsetzbarkeit betrachte. Um das zu erreichen, müssten Gesetze immer auch auf ihre Digitaltauglichkeit abgeklopft werden, damit sie in den Institutionen des Staates ebenenübergreifend umgesetzt werden könnten. Weiter müssten Planungsverfahren beschleunigt und die Verwaltungskultur modernisiert werden. Dass Empfehlungen des NKR oft nicht in Politik und Verwaltung ankommen, beruht nach Auffassung von Kuhlmann auf dem komplexen deutschen Governance-Gefüge: „Der Teufel steckt hier auch in den Details der Umsetzung im föderalen System mit seinen oft schleppenden Prozessen.“

Mit Bezug auf den Klimaschutz betrachtet **Kuhlmann** die Verwaltung und ihre Verfahren als geeignetes Vehikel, um Klimaschutzziele zu erreichen: „Eine Stellschraube dabei sind zum Beispiel die Planungs- und Genehmigungsverfahren. Werden die beschleunigt, kann auch das als Beitrag der Verwaltung zum Klimaschutz bewertet werden.“

Prof. Dr. Uwe Schneidewind, Oberbürgermeister von Wuppertal berichtet, ihm habe die Innensicht auf die Arbeit einer Verwaltung gefehlt, als er das Amt übernommen habe. Inzwischen könne er aus eigener Erfahrung sagen, dass die Stadtverwaltungen - gerade auch unter den Herausforderungen der Corona-Pandemie - in vielen Bereichen sehr viel besser aufgestellt seien, als man von außen wahrnehme. Klimaneutralität sei neben der Digitalisierung das zweite zentrale Thema für die kommunale Verwaltung. Der Klimaaspekt müsse inzwischen in

allen Bereichen mitgedacht werden. Als positiver Nebeneffekt komme hinzu, dass er junge Leute in den öffentlichen Dienst bringen könne, die im Bereich Klimaschutz tätig werden wollten.

Für **Ulrich Silberbach** ist die Digitalisierung die Schlüsselkompetenz für die Qualität des öffentlichen Dienstes: „Wir sind nicht schlecht, aber wir müssen besser werden. Und das gelingt durch konsequente Investitionen in gutes Personal und gute Aus- und Weiterbildungsangebote.“ Der öffentlichen Verwaltung fehle noch immer ausreichend professionelles Knowhow. Auch der dbb halte es für richtig und wichtig, junge Leute stärker für den öffentlichen Dienst zu begeistern und ihnen zu vermitteln, dass das kein konservativer Laden, sondern ein moderner Arbeitgeber sei. Dazu gehöre freilich auch, dass der öffentliche Dienst besser bezahle. Das Thema Klimaschutz werde dem öffentlichen Sektor noch schwere Sorgen bereiten. Was die Modernisierung staatlicher Dienstleistungen angehe, müssten der Anspruch der Menschen, welche staatlichen Dienstleistungen sie wann in Anspruch nehmen wollen, und der politische Wille zusammengebracht werden, regte Silberbach an: „Wenn das geschehen ist, steht die Verwaltung bereit, das Gewünschte umzusetzen.“

II. Aktuelle Rechtsentwicklung der Beamtenbesoldung -versorgung in Bund und Ländern:

1. Aktueller Stand im Bund:

Im Anschluss an die **Tarifverhandlungen für den öffentlichen Dienst von Bund** (ca. 147.000 Tarifbeschäftigte) **und Kommunen** (ca. 2,14 Mio. Tarifbeschäftigte), die am 26.10.2020 zu einem Abschluss geführt hatten, ist für den Bundesbereich (ca. 185.000 Beamte) die Übertragung des Tarifabschlusses auf den Bereich der Beamten, Richter und Soldaten sowie der Versorgungsempfänger erfolgt. Die entsprechenden Regelungen finden sich in dem

Gesetz zur Anpassung der Bundesbesoldung und -versorgung für 2021/2022 und zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften (BBVAnpÄndG 2021/2022) vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2444).

Durch dieses Gesetz wurden bzw. werden die Dienst-, Anwärter- und Versorgungsbezüge zum 1. April 2021 und zum 1. April 2022 linear angehoben. Damit ist das Ergebnis der Tarifverhandlungen für den öffentlichen Dienst vom 26. Oktober 2020 zeitgleich und systemgerecht übernommen worden. Die Erhöhung im Jahr 2021 berücksichtigt einen Abzug zugunsten der Versorgungsrücklage gemäß § 14a Absatz 2 Satz 1 und 2 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 2 BBesG in Höhe von 0,2 Prozentpunkten. Dementsprechend haben sich die Dienst- und Versorgungsbezüge für den Bundesbereich erhöht bzw. werden sie erhöht

**zum 1. April 2021 um 1,2 Prozent und
zum 1. April 2022 um 1,8 Prozent.**

Von der Erhöhung der Besoldung zum 1. April 2021 um 1,2 Prozent sind Beamte der Besoldungsgruppe B 11 (Staatssekretäre; Präsident des Bundesrechnungshofes) und Richter der Besoldungsgruppe R 10 (Richter des Bundesverfassungsgerichts; Präsidenten der obersten Gerichtshöfe des Bundes) ausgenommen. Damit haben sich die Besoldungsabstände zwischen den Besoldungsgruppen B 9 bzw. B 10 und B 11 sowie zwischen den Besoldungsgruppen R 8 bzw. R 9 und R 10 deutlich verringert. Ob darin eine Verletzung des Abstandsgebots als hergebrachten Grundsatzes des Berufsbeamtentums zu sehen ist, bedarf gegebenenfalls näherer Prüfung.

Die Auszahlung der erhöhten Besoldung erfolgt seit 01.06.2021.

Mit Blick darauf, dass die Laufzeit des Tarifvertrages vom 26.10.2020 erst mit dem 31.12.2022 endet, steht die nächste Besoldungsrunde für den Bundesbereich erst an, wenn die nächste Tarifrunde Anfang 2023 stattgefunden hat und abgeschlossen ist; vor Februar/März 2023 wird das voraussichtlich nicht der Fall sein.

Im Bundesbereich ist nach der Bundestagswahl vom 26.09.2021 inzwischen eine neue Bundesregierung im Amt, die von der **SPD, Bündnis 90 / Die Grünen** und der **FDP** getragen wird. Der SPD-Abgeordnete Olaf Scholz wurde am 08.12. 2021 zum neuen Bundeskanzler gewählt. Neue für das Dienstrecht zuständige Bundesministerin des Innern und für Heimat ist die bisherige SPD-Fraktionsvorsitzende im Hessischen Landtag, Nancy Faeser. Der bisherige Leiter der Dienstrechtsabteilung im BMI, Ministerialdirektor Ansgar Hollah, ist inzwischen in den einstweiligen Ruhestand versetzt worden. Ein Nachfolger ist noch nicht bekannt.

Der insgesamt 177-seitige Koalitionsvertrag, der von den neuen Koalitionsparteien in einer Pressekonferenz am 24.11. 2021 vorgestellt wurde, enthält im Abschnitt **Moderner Staat und Demokratie** über den öffentlichen Dienst unter anderem folgende Ausführungen:

„Von der Leitung der Ministerien und den Führungskräften im Öffentlichen Dienst erwarten wir, dass sie eine moderne Führungs- und Verwaltungskultur vorantreiben und für digitale Lösungen sorgen. Eigeninitiative und Mut der Beschäftigten müssen wertgeschätzt und belohnt werden.

Die Modernisierung des Staates gelingt nur mit einem starken Öffentlichen Dienst. Diesen werden wir attraktiver gestalten. Der Staat muss bei Vielfalt, Gleichstellung und flexiblen sowie digitalen Arbeitsbedingungen Vorbild sein. Wir fördern und vereinfachen den Personalaustausch und die Rotation zwischen verschiedenen Behörden, zwischen Bund und Ländern sowie zwischen Verwaltung und Privatwirtschaft. Die Einstellungs voraussetzungen flexibilisieren wir in Richtung praktischer Berufserfahrungen und stärken das Instrument des Altersgeldes. Die Digitalisierung wird zu einem allgemeinen und behördenübergreifenden Kernbestandteil der Ausbildung. Um die Integrität des Öffentlichen Dienstes sicherzustellen, werden wir dafür sorgen, dass Verfassungsfeinde schneller als bisher aus dem Dienst entfernt werden können.“

Bemerkungen zur Zukunft des Berufsbeamtentums und zur Frage, nach welchen Kriterien Besoldungsanpassungen künftig vorgenommen werden sollen (wirkungsgleiche Übertragung des Ergebnisses von Tarifverhandlungen?), finden sich in dem Koalitionsvertrag nicht. Daraus kann wohl der Schluss gezogen werden, dass bedeutsame Änderungen nicht geplant sind und für Besoldungsanpassungen die Kriterien, die das Bundesverfassungsgericht in seiner Rechtsprechung entwickelt hat, weiterhin die entscheidende Orientierung geben. Dass der Begriff **Bürgerversicherung** in dem Koalitionsvertrag nicht erwähnt wird, lässt vermuten, dass sie in der jetzt begonnenen Legislaturperiode kein Thema sein wird.

2. Tarif- und Besoldungssituation in den Ländern im Allgemeinen:

Nachdem der am 2. März 2019 zwischen der Arbeitgeberseite (Tarifgemeinschaft der Länder - TdL) und den Gewerkschaften dbb-tarifunion und ver.di geschlossene Tarifvertrag mit dem 30.09.2021 ausgelaufen war, haben für die Tarifbeschäftigten der Länder inzwischen neue Tarifverhandlungen stattgefunden. Sie sind am 29. November 2021 zum Abschluss gekommen.

Für die **der TdL angehörigen Länder** wurde folgendes Tarifergebnis erreicht:

- a) Die Tarifbeschäftigten der **Länder** (außer Hessen) erhalten Anfang des Jahres 2022 eine steuerfreie Corona-Zulage in Höhe von 1.300,00 €,

- b) Am 1. Dezember 2022 werden die Entgelte um 2,8 % erhöht,
- c) Der Tarifabschluss hat eine Laufzeit von 24 Monaten, endet also zum 30.09.2022.

Für das Land **Hessen**, das der Tarifgemeinschaft der Länder (TdL) als einziges Land nicht angehört, ist für die Tarifbeschäftigten des Landes am 15.10.2021 eine - gesonderte - Tarifrunde abgeschlossen worden. Die Tarifeinigung sieht folgende Eckpunkte vor:

- a) 01.10.2021: zunächst Nullrunde (bis 31.07.2022),
- b) 01.08.2022: Erhöhung um 2,2%,
- c) 01.08.2023: Erhöhung um 1,8%, mindestens 65 €,
- d) Corona-Sonderzahlung (Dezember 2021 und März 2022 je 500 €,
- e) Der Tarifvertrag hat eine Laufzeit von 28 Monaten (01.10.2021 bis 31.01.2024).

Für die Beamten und Versorgungsempfänger der Kommunen stehen Besoldungs- bzw. Versorgungsanpassungen nach dem Tarifabschluss vom 26.10.2020 nicht an. Ihre Besoldung bzw. Versorgung richtet sich nach dem (Landes-)Besoldungsgesetz des Landes, zu dem sie gehören. Nachdem die Tarifverhandlungen mit der TdL und mit dem Land Hessen inzwischen stattgefunden haben und die Ergebnisse vorliegen, sind die Landesgesetzgeber aufgerufen, für die Beamten und Versorgungsempfänger der Länder und der Kommunen Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetze auf den Weg zu bringen.

Im Zusammenhang mit der nach der Tarifrunde der TdL anstehenden Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge für die Beamten und Versorgungsempfänger der Länder zeichnet sich ab, dass die lineare Erhöhung von 2,8 % zum 1. Dezember 2022 wohl überall auf den Beamtenbereich übertragen wird. Mit Blick auf die steuerfreie Corona-Sonderzahlung von 1.300,00 € haben sechs Länder (Baden-Württemberg, Bayern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt und Saarland) bereits erklärt, dass eine anteilige Übertragung auf die Versorgungsempfänger nicht erfolgen werde. Die übrigen Länder haben sich hierzu bisher nicht geäußert. Es steht aber zu erwarten, dass auch diese Länder von einer Übertragung der Corona-Sonderzahlung absehen werden.

Die Nichtübertragung der Corona-Sonderzahlung auf die Versorgungsempfänger hat zur Folge, dass die Versorgungsempfänger, deren Bezüge zuletzt zum 1. Januar 2021 erhöht worden sind, **erst nach 23 Monaten** eine weitere Anpassung erhalten, und das in einer Zeit, in der die Inflationsrate weiter gestiegen ist und nun schon an 5 % heranreicht. Für den Zeitraum vom 1. Oktober 2021 bis 30. November 2022 liegen die Versorgungsbezüge der Ruheständler im Verhältnis zu den Einkünften der aktiven Beamten damit deutlich niedriger als üblich. Der Hinweis, Ruheständler seien von den Nachteilen der Corona-Pandemie nicht betroffen, überzeugt nicht. Denn die Corona-Sonderzahlung gleicht in Wahrheit keine Corona-Nachteile aus, sondern ist bei genauerer Betrachtung ein schlichter Ersatz für die nominell fehlende lineare Erhöhung im Jahr 2022. Die Deklaration als Corona-Sonderzahlung hat nur die Steuerfreiheit ermöglicht und vergrößert die tatsächliche Differenz zwischen Besoldung und Versorgung daher noch mehr. Das wird von den Versorgungsempfängern naturgemäß nicht als gerecht empfunden.

3. Gegenwärtige Situation in den einzelnen Ländern:

In **Baden-Württemberg** ist das am 9. Oktober 2019 verabschiedete Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen 2019/2020 2021 (BVAnpGBW 2019/2020/2021 - Drucks. 16/6493) am 26. Oktober 2019 verkündet worden und weiterhin in Kraft. Mit diesem Gesetz war das Ergebnis der Tarifrunde für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes der Länder vom 2. März 2019 zeitgleich und systemgerecht auf die Beamten, Richter und Versorgungsempfänger übertragen worden.

Danach sind Besoldung und Versorgung im Jahr 2020 zum 1. Januar linear um 3,2 % erhöht worden. Die Anwärtergrundbeträge sind um weitere 50 Euro gestiegen. Zum 1. Januar 2021 wurden Besoldung und Versorgung um weitere 1,4 % angehoben.

Mit Blick auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Abstandsgebot als hergebrachtem Grundsatz des Berufsbeamtentums sind die im Tariffbereich vereinbarten Mindestbeträge und die überproportionale Steigerung der Stufe 1 nicht eins zu eins auf die Beamtenbesoldung und -versorgung übertragen worden, weil das zu einer Veränderung der Abstände der Besoldungsgruppen im Verhältnis zueinander und damit zu einer Verletzung des Abstandsgebots hätte führen können. Das im Tariffbereich für die einzelnen Jahre vereinbarte Gesamtvolumen ist daher insgesamt durch entsprechende lineare Steigerungen übertragen worden.

Baden-Württemberg hat am 14.03.2021 einen neuen Landtag gewählt. Die bisherigen Regierungspartner **GRÜNE** und **CDU** bilden auch die neue Landesregierung.

Der Koalitionsvertrag zwischen den GRÜNEN und der CDU enthält folgende Aussage:

„Die Prämien der privaten Krankenversicherung orientieren sich nicht wie bei der gesetzlichen Krankenversicherung am Einkommen, sondern am Beitrittsalter und am Gesundheitszustand. Beamtinnen und Beamte mit niedrigen und mittleren Einkommen sowie Teilzeitkräfte werden dadurch überproportional belastet. Wir wollen Beamtinnen und Beamten des Landes Baden-Württemberg daher die Möglichkeit bieten, sich ohne finanzielle Nachteile für die gesetzliche Krankenversicherung zu entscheiden. Hierzu wird das Land den Arbeitgeberanteil übernehmen, wenn die Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung bestehen und ein Beitritt zur gesetzlichen Krankenversicherung erfolgt. Die Koalition sieht in dieser Entscheidung keine Veränderung der bundesrechtlichen Normen für die Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung sowie des Beihilfesystems.“

Im Anschluss an die Tarifrunde der TdL hat die Landesregierung Baden-Württemberg angekündigt, sie wolle das Tarifergebnis für den öffentlichen Dienst der Länder zeit- und inhaltsgleich auf die Beamten übertragen. Das bedeutet, dass die Besoldung und Versorgung zum 01.12.2022 linear um 2,8 % erhöht werden sollen. Die steuerfreie Corona-Zulage in Höhe von 1.300 € erhalten nur aktive Beamte und Richter. Für Ruheständler ist die Sonderzahlung nicht vorgesehen.

Im Freistaat **Bayern** ist das Gesetz zur Anpassung der Bezüge 2019/2020/2021 (Gesetzentwurf vom 14. Mai 2019 - LT-Drucksache 18/2014) am 2. August 2019 verkündet worden und damit in Kraft getreten. Für das Jahr 2020 sieht das Gesetz vor, dass die Beamten, Richter und Versorgungsempfänger in Bayern unter Berücksichtigung des Tarifabschlusses für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes der Länder zum 1. Januar eine lineare Besoldungserhöhung von 3,2 % erhalten. Zum 1. Januar 2021 ist die Besoldung um weitere 1,4 % gestiegen.

Der Freistaat Bayern will das Ergebnis des Tarifabschlusses vom 29.11.2021 1:1 auf die Beamtinnen und Beamten übertragen. Die Bezüge der Versorgungsempfänger werden ebenfalls entsprechend des Tarifergebnisses um 2,8 Prozent ab 1. Dezember 2022 erhöht. Für Pensionäre ist die steuerfreie Corona-Sonderzahlung nicht vorgesehen.

Im Land **Berlin** hat das Abgeordnetenhaus am 29. August 2019 das Gesetz zur Anpassung der Besoldung und Versorgung für das Land Berlin 2019/2020 verabschiedet. Danach wurden die Besoldung der Berliner Landesbeamten und die Versorgung der Versorgungsempfänger im Jahr 2020 zum 1. Februar um 4,3 Prozent erhöht. Mit diesem Gesetz wird auch das Ziel verfolgt, die Höhe der Besoldung an den Durchschnitt der übrigen Länder anzugleichen und

die Anpassungsschritte sukzessive auf den 1. Januar vorzuziehen. Außerdem sollen die jährlichen Anpassungen 1,1 Prozent über dem Durchschnitt der Länder liegen. Mit dem jetzt beschlossenen Gesetz will man diesem Ziel ein Stück näher kommen.

Am 26.09.2021 hat in Berlin die Wahl zum Abgeordnetenhaus stattgefunden. Der künftige Senat von Berlin wird wieder von **SPD, Bündnis 90 / Die Grünen** und **Linkspartei** gebildet. In der Koalitionsvereinbarung dieser drei Parteien heißt es im Abschnitt 19 (Verwaltung) unter anderem:

„Gute Arbeitsbedingungen, gute Vergütung der Beschäftigten und eine verantwortungsbewusste Entscheidungs- und Fehlerkultur sowie gut ausgebildete und motivierte Beschäftigte sind Grundlage für eine effektive und funktionierende Verwaltung sowie für die Personalgewinnung und -bindung. Maßnahmen zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf, Angebote für verschiedene Lebensphasen oder Gütesiegel werden ergriffen.“ ...

„Um Parität zu erreichen, werden mehr Führungspositionen in landeseigenen Unternehmen und in der Verwaltung mit Frauen besetzt. Der Anteil der Beschäftigten mit Migrationsgeschichte wird deutlich erhöht. Zur Verbesserung der Situation transgeschlechtlicher Menschen in der Berliner Verwaltung erarbeitet diese Transitionsrichtlinien.“ ...

„Das in der vergangenen Legislatur erreichte Niveau der Bezahlung im Öffentlichen Dienst soll gehalten werden - mindestens dem Besoldungsdurchschnitt der Länder entsprechend und durch die Übernahme der Tarifergebnisse für die Länder. Die Mitgliedschaft in der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) hat für die Koalition hohe Priorität. Die Koalition verhandelt in der TdL mit dem Ziel, die spezifische Situation insbesondere in größeren Städten TdL-konform abbilden zu können. Parallel prüft sie alle Möglichkeiten TdL-konformer Alternativen, die den Beschäftigten direkt zugutekommen. Die Koalition wird den begonnenen Weg zu vereinheitlichten und angemessenen Stellenbewertungen für identische Aufgaben im Land Berlin weiterführen. Es wird bis Ende 2023 ein einheitliches Berliner Landesbesoldungsgesetz erarbeitet. Zur Förderung beruflicher Wechsel soll wie beim Bund und in anderen Ländern ein Berliner Altersgeldgesetz für Beschäftigte geschaffen werden. Die Koalition strebt an, Wohnraum insbesondere für Beamtenanwärter*innen, Auszubildende und Studierende als einen zusätzlichen Anreiz bereitzustellen. Einstellung, Qualifizierung und Entwicklung der (Nachwuchs-)Führungskräfte wird ein Schwerpunkt dieser Wahlperiode.

Die Potenziale der Beschäftigten und die Befähigung zu interdisziplinärem Arbeiten sind Grundlage moderner Personalentwicklung, insbesondere für Führungskräfte. Verwaltungsebenenübergreifender Austausch wird zum Instrument der Personalentwicklung und -motivation ausgebaut und perspektivisch zur Voraussetzung für Führungskräfte.“

Der neue Senat von Berlin will das erreichte Niveau der Bezahlung im Öffentlichen Dienst halten – „mindestens dem Besoldungsdurchschnitt der Länder entsprechend und durch die Übernahme der Tarifergebnisse für die Länder“. Demgemäß sollen die Bezüge zum 1. Dezember 2022 linear um 2,8 % erhöht werden. Zu der Frage, ob die Versorgungsempfänger an der Corona-Sonderzahlung partizipieren sollen, gibt es von offizieller Seite des Landes Berlin bisher keine Äußerung.

Für das Land **Brandenburg** hat der dortige Landtag das Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2019/2020/2021 (BbgBVAnpG 2019/2020/2021) verabschiedet. Es ist am 20. Juni 2019 rückwirkend zum 1. Januar 2019 in Kraft getreten (LT-Drucksache 6/431). Das Gesetz sieht vor, dass die Besoldungs- und Versorgungsbezüge im Land Brandenburg zum

1. Januar 2020 um 3,7 % erhöht werden. Zum 1. Januar 2021 ist eine Erhöhung um weitere 1,4 % erfolgt.

Mit Blick auf die nach Abschluss der Tarifrunde anstehende Besoldungs- und Versorgungsanpassung für die Beamten, Richter und Versorgungsempfänger hat die Finanzministerin Katrin Lange gleich bei dem Tarifabschluss am 29.11.2021 angekündigt, diesen auf die Beamten, Richter und Versorgungsempfänger des Landes zu übertragen. Das bedeutet, dass Besoldung und Versorgung im Land Brandenburg zum 1. Dezember 2022 um 2,8 % linear erhöht werden. Zu der Frage, ob die Versorgungsempfänger an der Corona-Sonderzahlung partizipieren sollen, gibt es von offizieller Seite des Landes Brandenburg bisher keine Äußerung.

Für die Freie Hansestadt **Bremen** hat die Bremische Bürgerschaft am 9. Mai 2019 - und damit noch vor den Bürgerschaftswahlen, die am 26. Mai 2019 stattgefunden haben - das „Gesetz zur Anhebung der Lehramtsbesoldung und zur Anpassung der Besoldungs- und Beamtenversorgungsbezüge 2019/2020/2021 (Drucksache 19/ 2158) einstimmig beschlossen. Danach sind die Bezüge zum 1. Januar 2020 um 3,2 % und zum 1. Januar 2021 um weitere 1,4 % erhöht worden.

Mit Blick auf die anstehende Besoldungs- und Versorgungsanpassung für die Beamten, Richter und Versorgungsempfänger wird Bremen den Tarifabschluss zeitgleich und inhaltsgleich auf die Beamten, Richter und Versorgungsempfänger des Landes übertragen. Das bedeutet, dass Besoldung und Versorgung in Bremen zum 1. Dezember 2022 um 2,8 % linear erhöht werden. Zu der Frage, ob die Versorgungsempfänger an der Corona-Sonderzahlung partizipieren sollen, gibt es von offizieller Seite der Freien Hansestadt Bremen bisher keine Äußerung.

In der Freien und Hansestadt **Hamburg** sind die Besoldungsregelungen im Hamburgischen Gesetz zur Besoldungs- und Beamtenversorgungsanpassung 2019/ 2020/2021“ getroffen worden. Nach diesem Gesetz erhielten die Beamten und Versorgungsempfänger in Hamburg seit dem 1. Januar 2020 zunächst um 3,2 % erhöhte Bezüge. Zum 1. Januar 2021 wurden die Bezüge um weitere 1,4 % erhöht. Die Versorgungsrücklage ist ab 2020 generell entfallen. Die Hamburgische Bürgerschaft hat das Gesetz am 11. September 2019 verabschiedet; am 1. Oktober 2019 ist es verkündet worden und rückwirkend zum 1. Januar 2019 in Kraft getreten.

Mit Blick auf die anstehende Besoldungs- und Versorgungsanpassung für die Beamten, Richter und Versorgungsempfänger wird die Freie und Hansestadt Hamburg den Tarifabschluss auf die Beamten, Richter und Versorgungsempfänger des Landes übertragen. Das bedeutet, dass Besoldung und Versorgung in Hamburg zum 1. Dezember 2022 um 2,8 % linear erhöht werden. Zu der Frage, ob die Versorgungsempfänger an der Corona-Sonderzahlung partizipieren sollen, gibt es von offizieller Seite der Freien und Hansestadt Hamburg bisher keine Äußerung.

Für das Land **Hessen**, das der Tarifgemeinschaft der Länder (TdL) als einziges Land nicht angehört, ist für die Tarifbeschäftigten des Landes am 15.10.2021 eine - gesonderte - Tarifrunde abgeschlossen worden. Die Tarifeinigung sieht folgende Eckpunkte vor:

- 01.10.2021: zunächst Nullrunde (bis 31.07.2022),
01.08.2022: Erhöhung um 2,2%,
01.08.2023: Erhöhung um 1,8%, mindestens 65 €,
- Corona-Sonderzahlung:
 - Dezember 2021: 500 €
 - März 2022: 500 €,
- Einführung einer neuen **Entgeltgruppe 16** (entsprechend Besoldungsgruppe A 16),

- Trennung der bisherigen Stufe 1 in die neuen Stufen 1a und 1b,
- Wahlmöglichkeit, einen Teil der Jahressonderzahlung in zwei zusätzliche Urlaubstage umzuwandeln,
- Beendigung des LandesTicket Hessen zum 31.12.2024,
- **Die Mindestlaufzeit beträgt 28 Monate (01.10.2021 bis 31.01.2024).**

In welcher Form dieser Tarifabschluss auf die aktiven Besoldungs- und die Versorgungsempfänger übertragen wird, bleibt abzuwarten. Bis zu einer gesetzlichen Neuregelung bleibt das am 29. Juli 2019 verkündete Gesetz über die Anpassung der Besoldung und Versorgung in Hessen in den Jahren 2019, 2020 und 2021 und zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften (HBesVAnpG 2019/2020/2021 - LT-Drucksache 20/ 625) in Kraft. Danach sind die Bezüge der Beamten, Richter und Versorgungsempfänger in Hessen zuletzt zum 1. Januar 2021 um 1,4 % erhöht worden.

Mit Blick auf die anstehende Besoldungs- und Versorgungsanpassung für die Beamten, Richter und Versorgungsempfänger ist das Land Hessen bemüht, den (hessischen) Tarifabschluss auf die Beamten, Richter und Versorgungsempfänger des Landes zu übertragen. Das würde bedeuten, dass Besoldung und Versorgung in Hessen zum 1. August 2022 um 2,2 % und zum 1. August 2023 um weitere 1,8 %, mindestens um 65,00 €, erhöht werden. Zu der Frage, ob die Versorgungsempfänger des Landes Hessen an der Corona-Sonderzahlung (500,00 € im Dezember 2021; weitere 500,00 € im März 2022) partizipieren sollen, gibt es von offizieller Seite des Landes Hessen bisher keine verbindliche Äußerung.

Nachdem die Besoldungsanpassung in **Mecklenburg-Vorpommern** über mehrere Jahre inhaltlich und zeitlich unabhängig von der jeweiligen Tarifrunde erfolgt ist, hat es nach dem Willen der bisherigen Landesregierung für 2019 und die Folgejahre bis 2021 eine wirkungsgleiche Übertragung der linearen Komponenten des Tarifergebnisses auf die Beamten gegeben. Die 0,2%-ige Zuführung zur Versorgungsrücklage soll bis zum Jahr 2022 fortgeführt werden, um das Versorgungsniveau stabil zu halten. Demgemäß sind die Besoldungs- und Versorgungsbezüge zum 1. Januar 2020 um 3,0 % erhöht worden; zum 1. Januar 2021 wurden sie um weitere 1,2 % erhöht (vgl. Gesetz über die Anpassung von Besoldungs- und Versorgungsbezügen 2019, 2020 und 2021 und zur Änderung weiterer besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 19. November 2019 - GVBl. 2019 S. 678).

Am 26.09.2021 hat in Mecklenburg-Vorpommern - zeitgleich mit der Bundestagswahl - eine Landtagswahl stattgefunden. Die künftige Landesregierung wird von **SPD** und **Linkspartei** gebildet; Ministerpräsidentin Manuela Schwesig ist in ihrem Amt bestätigt worden.

In dem Koalitionsvertrag von SPD und Linkspartei heißt es im Abschnitt „Leitlinien einer modernen Verwaltung“ unter anderem:

„Unser gemeinsames Ziel ist es, dass die Landesverwaltung Mecklenburg-Vorpommern im Jahr 2030 zu den modernsten öffentlichen Dienstleistern im Bundesgebiet gehört: noch besser erreichbar für Bürgerinnen und Bürger, noch kompetenter und zügiger in der Entscheidung, noch digitaler, noch offener und kreativer in der Entwicklung von Ideen, die das Land voranbringen.

Der demografische Wandel führt in Mecklenburg-Vorpommern dazu, dass dem Arbeitsmarkt bis zum Jahr 2030 jährlich insgesamt rund 12.000 weniger Erwerbstätige zur Verfügung stehen. In der Landesverwaltung werden bis zum Jahr 2030 ca. 14.000 der rund 38.000 Beschäftigten altersbedingt ausscheiden. Deswegen werden die Koalitionspartner die Modernisierung der öffentlichen Verwaltung zu einem strategischen

Schwerpunkt machen. Ziel ist es, den gegenwärtigen Anteil der Landesverwaltung an der Gesamtzahl der Erwerbstätigen im Land mindestens zu halten. Die Koalitionspartner werden das Land als attraktiven Arbeitgeber weiter stärken und die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Polizei und Rechtspflege weiterentwickeln.

Zur Sicherstellung der Fachkräfte in der Landesverwaltung wird das Nachbesetzungsverfahren der Ressorts (in Anlehnung an das Verfahren zur Haushaltsanmeldung von Digitalisierungsvorhaben) zentral gesteuert und zugleich ein neuer ressortübergreifender Nachwuchskräftepool eingerichtet, um Wiederbesetzungen der Ressorts zu unterstützen. In diesem Zusammenhang vereinbaren die Koalitionspartner die Weiterentwicklung und schrittweise Umsetzung der Digitalisierungsstrategie für die Landesverwaltung Mecklenburg-Vorpommern bis zum Jahr 2030 mit dem Ziel der nachhaltigen Verwaltungsmodernisierung.

Das Land wird den eingeschlagenen Kurs, mobiles Arbeiten und Arbeiten vom heimischen Schreibtisch aus zu ermöglichen, konsequent fortsetzen – auch, um damit die Vereinbarkeit von Erwerbs- und Privatleben weiter zu erleichtern.

Beamtinnen und Beamte sollen künftig bei ihrer Krankenversicherung zwischen der individuellen Beihilfe und der pauschalen Beteiligung des Arbeitgebers an den Beiträgen zu ihrer Krankenvollversicherung wählen dürfen (Hamburger Modell der pauschalen Beihilfe).“ ...

„Das Land Mecklenburg-Vorpommern muss im Ländervergleich bei der Besoldung seiner Beamtinnen und Beamten wettbewerbsfähig bleiben. Wir werden die Tarifergebnisse für den öffentlichen Dienst der Länder deswegen weiterhin zeit- und systemgerecht für die Besoldung und Versorgung der Beamtinnen und Beamten übernehmen.“

Mit Blick auf die anstehende Besoldungs- und Versorgungsanpassung für die Beamten, Richter und Versorgungsempfänger wird das Land Mecklenburg-Vorpommern den Tarifabschluss vom 29. November 2021 zeitgleich und systemgerecht auf die Beamten, Richter und Versorgungsempfänger des Landes übertragen. Das bedeutet, dass Besoldung und Versorgung in Mecklenburg-Vorpommern zum 1. Dezember 2022 um 2,8 % linear erhöht werden. Zu der Frage, ob die Versorgungsempfänger an der Corona-Sonderzahlung partizipieren sollen, gibt es von offizieller Seite des Landes bisher keine Äußerung.

Im Land **Niedersachsen** ist das Gesetz über die Anpassung der Besoldung und der Versorgungsbezüge in den Jahren 2019 bis 2021 am 26. Juni 2019 (GVBl. 2019, S. 114) verkündet worden und sodann in Kraft getreten.

Zuvor waren die Dienst- und Versorgungsbezüge zuletzt mit Wirkung vom 1. Juni 2018 durch das Gesetz zur Neuregelung des Besoldungsrechts, zur Anpassung der Besoldung und der Versorgungsbezüge in den Jahren 2017 und 2018 sowie zur Änderung anderer dienstrechtlicher Vorschriften vom 20. Dezember 2016 (Nds. GVBl. S. 308; 2017 S. 64) erhöht worden. Ergänzend war im Rahmen des Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 21. September 2017 (Nds. GVBl. S. 287) geregelt worden, dass die Erhöhung der Grundgehaltssätze zum 1. Juni 2017 mindestens im Umfang von monatlich 75 Euro erfolgt.

Mit dem Gesetz von 2019 ist vorgesehen, die Bezüge der Beamten, Richter und Versorgungsempfänger anzuheben. Im Jahr 2020 sind die Bezüge zum 1. März 2020 um 3,2 % erhöht worden; zum 1. März 2021 wurden sie um weitere 1,4 % erhöht.

Mit Blick auf die anstehende Besoldungs- und Versorgungsanpassung für die Beamten, Richter und Versorgungsempfänger wird das Land Niedersachsen den Tarifabschluss vom 29. November 2021 inhalts- und wirkungsgleich auf die Beamten, Richter und Versorgungsemp-

fänger des Landes übertragen. Das bedeutet, dass Besoldung und Versorgung in Niedersachsen zum 1. Dezember 2022 um 2,8 % linear erhöht werden. Zu der Frage, ob die Versorgungsempfänger an der Corona-Sonderzahlung partizipieren sollen, gibt es von offizieller Seite des Landes bisher keine Äußerung.

Im Land **Nordrhein-Westfalen** ist das Gesetz zur Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge 2019/2020/2021 sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften im Land Nordrhein-Westfalen vom Landtag am 12. Juli 2019 verabschiedet und am 29. Juli 2019 verkündet worden und damit in Kraft getreten.

Unter Zugrundelegung der vom Bundesverfassungsgericht in seinen Entscheidungen vom 5. Mai 2015 und vom 17. November 2015 aufgestellten Parameter und nach Abschluss der Gespräche mit den Gewerkschaften und Verbänden hatte sich die Landesregierung entschlossen, das Ergebnis der Tarifverhandlungen zeit- und wirkungsgleich auf die Beamten, Richter und Versorgungsempfänger zu übertragen. Im Hinblick auf das besoldungsrechtlich zu beachtende Abstandsgebot (vgl. BVerfG, Beschluss vom 23. Mai 2017 - 2 BvR 883/14, 2 BvR 905/14- Rn. 75) und zur Wahrung der relativen Abstände zwischen den Besoldungsgruppen ist zu diesem Zweck das finanzielle Gesamtvolumen der Erhöhungen der Tabellenentgelte in einen für alle gleichen Prozentsatz umgerechnet und mit diesem Prozentsatz auf die Besoldung und Versorgung übertragen worden. Von einer Übernahme der Mindestbeträge auf die Beamtenbesoldung wurde abgesehen.

Für 2020 bedeutete das zum 1. Januar 2020 eine Steigerung von 3,2 % und für 2021 zum 1. Januar 2021 eine weitere Steigerung um 1,4 %. Soweit im Tarifbereich Entgelte über die vorgenannten Prozentsätze hinaus erhöht und strukturelle Verbesserungen in der Entgeltordnung vorgenommen werden (z.B. Mindestbeträge), ist dies bei der Anpassung der Beamten- und Versorgungsbezüge nicht nachvollzogen worden. Es handele sich um strukturelle Maßnahmen, die nicht der mit der Bezügeanpassung bezweckten Teilhabe der Beamten, Richter und Versorgungsempfänger an der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse dienen.

Mit Blick auf die anstehende Besoldungs- und Versorgungsanpassung für die Beamten, Richter und Versorgungsempfänger wird das Land Nordrhein-Westfalen den Tarifabschluss vom 29. November 2021 zeit- und wirkungsgleich auf die Beamten, Richter und Versorgungsempfänger des Landes übertragen. Das bedeutet, dass Besoldung und Versorgung in Nordrhein-Westfalen zum 1. Dezember 2022 um 2,8 % linear erhöht werden. An der Corona-Sonderzahlung sollen die Versorgungsempfänger nicht partizipieren.

Im Land **Rheinland-Pfalz** ist das Tarifergebnis mit seinen linearen Komponenten - wie bereits im Juni 2018 angekündigt - zeitgleich und systemgerecht auf den Beamtenbereich übertragen worden. Darüber hinaus werden die Bezüge von Beamten, Richtern und Versorgungsempfängern zum 1. Juli 2019 und zum 1. Juli 2020 jeweils um weitere 2 % erhöht. Mit dieser Anpassung soll im bundesweiten Besoldungsvergleich ein Platz „im verdichteten Mittelfeld“ erreicht werden. Das sei eine große und bewusste Kraftanstrengung für den Landeshaushalt, um auch für den Beamtenbereich konkurrenzfähige Bedingungen zu bieten und die Zukunftsfähigkeit des öffentlichen Dienstes in Rheinland-Pfalz zu sichern.

Das Landesgesetz zur Anpassung der Besoldung und Versorgung 2019/2020/2021 (LT-Drucksache 17/9144) sieht für die Jahre 2020 und 2021 Folgendes vor:

- ° zum 1. Januar 2020 eine Erhöhung um 3,2 %,
- ° zum 1. Juli 2020 eine Erhöhung um weitere 2,0 %,
- ° zum 1. Januar 2021 eine Erhöhung um weitere 1,4 %.

Im Land Rheinland-Pfalz hat am 14.03.2021 eine Landtagswahl stattgefunden. Die neue Landesregierung wird wiederum von **SPD, GRÜNEN** und **FDP** gebildet.

Der Koalitionsvertrag dieser drei Parteien enthält zum öffentlichen Dienst folgende Aussage:

„Die rheinland-pfälzischen Beamt:innen und die Tarifbeschäftigten im Öffentlichen Dienst sind eine grundlegende Stütze unseres Gemeinwesens. Eine engagierte und leistungsfähige Verwaltung ist die Voraussetzung für einen handlungsfähigen Staat, der für gute und verlässliche Strukturen des Zusammenlebens im Sinne aller Menschen sorgt.

Wir stehen dafür ein, dass das Land Rheinland-Pfalz ein guter und attraktiver Arbeitgeber bleibt und auch in Zukunft im Wettbewerb um die besten Köpfe bestehen kann. Dies betrifft eine angemessene Bezahlung ebenso wie gute Arbeitsbedingungen für die Beamteten des Landes. Wir streben im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten an, die Tarifabschlüsse der Tarifgemeinschaft der Länder für die Beschäftigten des Landes auch für die Beamt:innen sowie die Versorgungsempfänger:innen zu übernehmen.“

Mit Blick auf die anstehende Besoldungs- und Versorgungsanpassung für die Beamten, Richter und Versorgungsempfänger wird das Land Rheinland-Pfalz den Tarifabschluss vom 29. November 2021 zeitgleich und systemgerecht auf die Beamten, Richter und Versorgungsempfänger des Landes übertragen. Das bedeutet, dass Besoldung und Versorgung in Bremen zum 1. Dezember 2022 um 2,8 % linear erhöht werden. An der Corona-Sonderzahlung werden die Versorgungsempfänger des Landes nicht partizipieren.

Für das **Saarland** regelt das Gesetz zur Anpassung von Besoldungs- und Versorgungsbezügen in den Jahren 2019, 2020 und 2021 und zur Änderung dienstrechtlicher Bestimmungen die Besoldung und Versorgung der Beamten. Das Gesetz wurde am 13. Juli 2019 verkündet und ist sodann in Kraft getreten. Durch dieses Gesetz ist das Tarifergebnis zwar wirkungsgleich, aber zeitverzögert auf den Beamtenbereich übertragen werden soll. So sind die Bezüge zum 1. Juni 2020 um 3,2 % und zum 1. April 2021 um 1,7 % erhöht worden.

Mit Blick auf die anstehende Besoldungs- und Versorgungsanpassung für die Beamten, Richter und Versorgungsempfänger wird das Saarland den Tarifabschluss vom 29. November 2021 zeit- und inhaltsgleich auf die Beamten, Richter und Versorgungsempfänger des Landes übertragen. Das bedeutet, dass Besoldung und Versorgung im Saarland zum 1. Dezember 2022 um 2,8 % linear erhöht werden. Zu der Frage, ob die Versorgungsempfänger an der Corona-Sonderzahlung partizipieren sollen, gibt es von offizieller Seite des Landes bisher keine Äußerung.

Im Freistaat **Sachsen** ist das vom Landtag verabschiedete Gesetz zur Anpassung der Besoldung und der Versorgungsbezüge 2019/2020/2021 sowie zur Änderung weiterer besoldungsrechtlicher Vorschriften“ (Drucksache 6/17566) am 13. Juli 2019 verkündet worden und rückwirkend zum 1. Januar 2019 in Kraft getreten. Das Gesetz geht davon aus, dass eine umfassende 1:1-Übertragung der Tarifeinigung vom 2. März 2019 auf die Besoldung aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht möglich war. Es sieht daher die Übertragung entsprechend den verfassungsrechtlichen Vorgaben am tabellenwirksamen Gesamtvolumen der Tarifeinigung vor, um beide Statusgruppen – Tarifbeschäftigte und Beamte – angemessen zu behandeln. Damit sollen die Kriterien des Bundesverfassungsgerichtes eingehalten werden. Mithin ist die Tarifeinigung für 2020 auf die Beamten, Richter und Versorgungsempfänger im Freistaat Sachsen in der Weise übertragen worden, dass ab 1. Januar 2020 die Besoldung für die Beamten, Richter und Versorgungsempfänger um 3,2 % und zum 1. Januar 2021 um weitere 1,4 % angehoben worden sind.

Wie das Tarifergebnis vom 29.11.2021 auf die Beamten, Richter und Versorgungsempfänger des Freistaats Sachsen übertragen werden soll, ist noch nicht abschließend geklärt. Das gilt auch für die Frage, ob die sächsischen Versorgungsempfänger an der steuerfreien Corona-

Zulage partizipieren werden. Allgemein wird aber erwartet, dass Sachsen die lineare Erhöhung (2,8 % ab 01.12.2022) auf die Beamten, Richter und Versorgungsempfänger überträgt, die Corona-Zulage aber nur auf die aktiven Beamten und Richter, nicht dagegen auf die Versorgungsempfänger.

Im Übrigen ist Sachsen gegenwärtig damit befasst, die erforderlichen Vorbereitungen zu treffen, um die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts zur amtsangemessenen Alimentation in entsprechende Regelungen umzusetzen.

Im Land **Sachsen-Anhalt** ist das Landesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 2019/2020/2021 am 25. Oktober 2019 verkündet worden und damit in Kraft getreten (LT-Drucksache 7/4475). Mit diesem Gesetz ist die Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge für die Beamten und Richter an die Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse durch die zeit- und inhaltsgleiche (systemgerechte) Übernahme des Tarifabschlusses für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes der Länder (TV-L) vom 2. März 2019 vorgenommen worden. Die Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten, Richter und Versorgungsempfänger sind zum 1. Januar 2020 um 3,2 % erhöht worden; sie wurden zum 1. Januar 2021 um weitere 1,4 % erhöht. Die Übernahme der im Tarifergebnis enthaltenen Mindesterhöhungsbeträge in Höhe von 100 Euro monatlich (2019), 90 Euro monatlich (2020) und 50 Euro (2021) sieht das Gesetz nicht vor.

Nachdem in Sachsen-Anhalt am 06.06.2021 ein neuer Landtag gewählt wurde und inzwischen eine neue Landesregierung, getragen von **CDU, SPD** und **FDP**, im Amt ist, lassen sich weitere beamten- und besoldungsrechtliche Entwicklungen nicht recht absehen, weil die Koalitionsvereinbarung Aussagen dazu nicht enthält.

Mit Blick auf die anstehende Besoldungs- und Versorgungsanpassung für die Beamten, Richter und Versorgungsempfänger wird das Land Sachsen-Anhalt den Tarifabschluss vom 29. November 2021 zeitgleich und systemgerecht auf die Beamten, Richter und Versorgungsempfänger des Landes übertragen. Das bedeutet, dass Besoldung und Versorgung in Sachsen-Anhalt zum 1. Dezember 2022 um 2,8 % linear erhöht werden. Die Versorgungsempfänger werden an der Corona-Sonderzahlung nicht partizipieren.

Aus **Schleswig-Holstein** ist zu berichten, dass das aktuell geltende Gesetz zur Besoldungs- und Versorgungsanpassung in Schleswig-Holstein (BVAnpG 2019–2021) am 29. Mai 2019 vom Landtag verabschiedet und am 27. Juni 2019 verkündet wurde (GVOBl. 2019, S. 120). Nach dem Gesetz sind die Bezüge zum 1. Januar 2020 um 3,12 % und zum 1. Januar 2021 um weitere 1,29 % angehoben worden. Damit ist lediglich die rein lineare Komponente der Tarifeinigung beim TV-L auf die Beamten übertragen worden.

Am 28.08.2020 hat der Schleswig-Holsteinische Landtag das **Gesetz zur Verbesserung der Besoldungsstruktur und zur Einführung des Altersgeldes nach versorgungsrechtlichen Vorschriften** (GVOBl. S. 516) beschlossen.

Mit Blick auf die jetzt anstehende Besoldungs- und Versorgungsanpassung wird das Land Schleswig-Holstein den Tarifabschluss vom 29. November 2021 auf die Beamten, Richter und Versorgungsempfänger des Landes übertragen. Bei der anstehenden Besoldungsanpassung werden Besoldung und Versorgung in Schleswig-Holstein zum 1. Dezember 2022 um 2,8 % linear erhöht. Bereits zum 1. Juni 2022 werden Besoldung und Versorgung gesondert um 0,6 % erhöht. Die Versorgungsempfänger werden an der Corona-Sonderzahlung nicht partizipieren.

Der Freistaat **Thüringen** hat das Tarifergebnis vom 2. März 2019 „zeitgleich und systemgerecht“ auf die Beamten und Versorgungsempfänger übertragen. Das Thüringer Gesetz zur Anpassung der Besoldung und der Versorgung in den Jahren 2019 bis 2021 ist am 23. Juli 2019 verkündet worden. Das Gesetz sieht vor, dass Thüringens Beamte mit den Tarifbeschäftigten „gleichziehen“.

Für 2020 bedeutet das eine Erhöhung um 3,2 % zum 1. Januar und für 2021 ebenfalls zum 1. Januar eine Erhöhung um weitere 1,4 %.

In Thüringen sollte am 26.09.2021 - zeitgleich mit der Bundestagswahl - erneut eine Landtagswahl stattfinden, nachdem die letzte Landtagswahl ein Ergebnis erbracht hat, das die Bildung einer Landesregierung mit einer stabilen Mehrheit im Landtag nicht ermöglicht hatte. Die für die Ansetzung einer Neuwahl erforderliche Auflösung des jetzigen Landtags ist politisch nicht zustande gekommen. Es bleibt daher bis auf weiteres bei der im Amt befindlichen Minderheitsregierung mit dem (mit relativer Mehrheit gewählten) Ministerpräsidenten Bodo Ramelow (Die Linke). Die bisherige Beamtenpolitik wird sich daher zunächst wohl nicht wesentlich ändern.

Mit Blick auf die anstehende Besoldungs- und Versorgungsanpassung für die Beamten, Richter und Versorgungsempfänger wird der Freistaat Thüringen den Tarifabschluss vom 29. November 2021 auf die Beamten, Richter und Versorgungsempfänger des Landes übertragen. Das bedeutet, dass Besoldung und Versorgung in Thüringen zum 1. Dezember 2022 um 2,8 % linear erhöht werden. Zu der Frage, ob die Versorgungsempfänger an der Corona-Sonderzahlung partizipieren sollen, gibt es von offizieller Seite des Landes bisher keine Äußerung.

III. Neueste Rechtsprechung:

Nachträglicher Verzicht auf zwingendes Eignungskriterium nicht gerechtfertigt, wenn ein Bewerber es bei Stellenbesetzung erfüllt:

**Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 22. September 2021
- 1 W-VR 7.21 -**

Leitsatz:

Der Verzicht auf ein im Anforderungsprofil gefordertes zwingendes Eignungskriterium ist nicht sachlich gerechtfertigt, wenn es zum Zeitpunkt der Stellenbesetzung einen Bewerber gibt, der es erfüllt.

Berechtigung einer ärztlichen Gebührenforderung in der Regel verwaltungsgerichtlich voll überprüfbar:

Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 26. Februar 2021 - 5 C 7.19 -

Leitsätze:

1. Die materiell-rechtliche Berechtigung einer ärztlichen Gebührenforderung ist in vollem Umfang vom Verwaltungsgericht zu prüfen, wenn sie weder im Einzelfall im Verhältnis von Beihilfeberechtigtem und behandelndem Arzt zivilgerichtlich festgestellt worden noch die Auslegung der ihr zugrundeliegenden Gebührenregelung allgemein höchstrichterlich geklärt ist und der Dienstherr zudem rechtzeitig für Klarheit über die von ihm favorisierte Auslegung der objektiv zweifelhaften Gebührenvorschrift gesorgt hat.
2. Für die Eingliederung eines festsitzenden Lingualretrainers können neben den Nummern 6030 bis 6080 Anlage 1 GOZ nicht zusätzlich auch die Nummern 6100 und 6140 Anlage 1 GOZ in entsprechender Anwendung nach § 6 Abs. 1 GOZ abgerechnet werden.

„Beurteilung“ eines abgeordneten Richters durch den Präsidenten des Beschäftigungsgerichts nur „Beurteilungsbeitrag“:

Urteil des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg vom 29. Juli 2021
- OVG 4 B 9/21 -

Leitsätze:

1. Wird ein Brandenburger Richter für die Zeit der Abordnung zu einem Bundesgericht durch dessen Präsidenten „dienstlich beurteilt“, handelt es sich um einen Beurteilungsbeitrag nach brandenburgischem Dienstrecht.
2. Ein solcher Beurteilungsbeitrag ist gemäß § 44a VwGO nicht selbständig angreifbar.

Zur Bindungswirkung ressorteigener Beurteilungsrichtlinien:

Beschluss des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs vom 10. August 2021
- 1 B 937/20 -

Leitsätze:

1. Die auswählende Stelle hat bei Bewerbern aus unterschiedlichen Bereichen der Hessischen Landesverwaltung nicht die Kompetenz, die für die Erstellung einer dienstlichen Beurteilung anzuwendenden administrativen Regelungen zu bestimmen.
2. Aufgrund der Bindungswirkung ressorteigener Beurteilungsrichtlinien können Beurteiler zur Herstellung der Aussagekraft dienstlicher Beurteilungen ressortfremde - hier sachnähere - administrative Vorgaben allenfalls als ergänzendes Hilfsmittel heranziehen, wenn die ressorteigenen Richtlinien nicht abschließend sind und Besonderheiten des Einzelfalls eine Abweichung erfordern.

Grundsatz der Bestenauslese wird verletzt, wenn von einer Auswahl nach dienstlichen Beurteilungen vollständig abgesehen wird, weil für einzelne Bewerber dienstliche Beurteilungen nicht erstellt werden können:

Beschluss des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs vom 15. Juni 2021
- 1 B 513/20 -

Leitsatz:

Es stellt eine nicht zu rechtfertigende Beschränkung des in Art. 33 Abs. 2 GG verankerten Grundsatzes der Bestenauslese dar, wenn die auswählende Stelle in Fällen, in denen für einzelne Bewerber dienstliche Beurteilungen nicht erstellt werden können, von einer Auswahl nach dienstlichen Beurteilungen vollständig absieht.

Zur Frage, unter welchen Voraussetzungen die Einstellung in den juristischen Vorbereitungsdienst verweigert werden kann:

Beschluss des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs vom 1. Juni 2021
- 1 B 219/21 -

Leitsätze:

1. § 26 Abs. 1 Satz 2 JAG (Hessen) genügt dem verfassungsrechtlichen Grundsatz des Vorbehalts des Gesetzes.

2. Die Preisgabe von Informationen aus polizeiinternen Informationssystemen an einen vorbestraften Dritten durch einen ehemaligen Polizeibeamten rechtfertigt die Prognose der Einstellungsbehörde, dass der Bewerber den (charakterlichen) Anforderungen des juristischen Vorbereitungsdienstes nicht entsprechen wird und im Sinne des § 26 Abs. 1 Satz 2 JAG der Erlangung der Befähigung zum Richteramt nicht würdig ist.

Ausschluss der Beihilfefähigkeit von Sanatoriumsaufenthalten im Ausland unzulässig, soweit andere Mitgliedstaaten der EU betroffen:

**Beschluss des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs vom 31. März 2021
- 1 A 660/20 -**

Leitsatz:

Der Ausschluss der Beihilfefähigkeit von Sanatoriumsaufenthalten im Ausland in der Hessischen Beihilfeverordnung ist mit der Dienstleistungsfreiheit gemäß Art. 56 Abs. 1 AEUV unvereinbar, soweit er Sanatoriumsaufenthalte in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union betrifft.

Zur Sicherung des Bewerbungsverfahrensanspruchs reicht die Freihaltung nur einer Planstelle regelmäßig aus:

**Beschluss des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz vom 2. August 2021
- 2 B 10820/21.OVG -**

Leitsätze:

1. Um den Bewerbungsverfahrensanspruch des in einer Bewerberkonkurrenz unterlegenen Beamten im Wege der einstweiligen Anordnung zu sichern, reicht die vorläufige Freihaltung nur einer Planstelle regelmäßig aus. Die exklusive Freihaltung einer weiteren Stelle für den unterlegenen Bewerber führt zum Wegfall eines Anordnungsgrundes hinsichtlich weiterer Freihaltungen von Beförderungsstellen, weil sie dem Bewerber eine hinreichend sichere Rechtsposition vermittelt und damit die Gefahr der Vereitelung von Primärrechtsschutz beseitigt.
2. Ein auf vorläufige Unterlassung der Beförderung sämtlicher Mitbewerber gerichteter Rechtsschutzantrag stellt sich als rechtsmissbräuchlich dar, wenn von vornherein ausgeschlossen ist, dass die Beförderung sämtlicher Mitbewerber den Bewerbungsverfahrensanspruch des Antragstellers verletzt. Der Angriff auf eine größere Anzahl von beabsichtigten Ernennungen von Mitbewerbern dient in einem solchen Fall ersichtlich nicht der Wahrung des Bewerbungsverfahrensanspruchs des nicht ausgewählten Beamten, sondern soll erkennbar Druck auf den Dienstherrn ausüben. (im Anschluss an BVerwGE 145, 112).

Nach Ernennung eines anderen Beamten auf der zunächst freigehaltenen Planstelle kann der übergangene Beamte nur noch Anfechtungsklage erheben:

Beschluss des Oberverwaltungsgerichts Sachsen-Anhalt vom 6. September 2021 - 1 M 58/21 -

Leitsatz:

Hat der Dienstherr durch eine inzwischen vollzogene Ernennung eines anderen Beamten auf einer zunächst freigehaltenen Planstelle den Anforderungen der Art. 19 Abs. 4 Satz 1, Art. 33

Abs. 2 widersprechend verhindert, dass ein Beamter effektiven Rechtsschutz zur Durchsetzung seines Bewerbungsverfahrensanspruchs in einem Verfahren nach § 123 Abs. 1 VwGO zur Fortführung eines abgebrochenen Beförderungsverfahrens in Anspruch nehmen konnte, kann dem übergangenen Bewerber gerichtlicher Rechtsschutz nur im Wege der Anfechtungsklage gegen die Ernennung gewährt werden.

Vertretungsweise Wahrnehmung eines höherwertigen Dienstpostens ersetzt nicht die laufbahnrechtliche Bewährung:

Beschluss des Oberverwaltungsgerichts Sachsen-Anhalt vom 18. Mai 2021 - 1 M 32/21 -

Leitsatz:

Die abwesenheitsvertretungsweise Wahrnehmung der Aufgaben eines höherwertigen Dienstpostens zusätzlich zur Wahrnehmung der Aufgaben des eigenen amtsangemessenen Dienstpostens begründet keine laufbahnrechtliche Bewährung (Erprobung) i. S. v. § 22 Abs. 2 Nr. 3 Landesbeamtengesetz Sachsen-Anhalt.

Redaktion:

Stefan Düll, Vorsitzender
Peter Christensen, Geschäftsführer, verantwortlich

Arbeitsgemeinschaft höherer Dienst (AHD)

Rheinallee 18-20, 53173 Bonn
Tel.: 0228-90 266 66
Fax: 0228-90 266 80
ahd@hoehererdienst.de
www.hoehererdienst.de

Die Kontaktdaten von Personen, die sich zum Bezug unseres Newsletters anmelden oder Einladungen zu unseren Veranstaltungen erhalten, werden bei uns gespeichert, sofern die Betroffenen uns ihre Einwilligung dazu erteilt oder wir die Daten aus öffentlich zugänglichen Quellen recherchiert haben. Die bei uns gespeicherten Daten umfassen den Namen (Vor- und Familiennamen), die berufliche Funktion, die Postanschrift sowie die Telefonnummer und die E-Mail-Adresse. Die Speicherung erfolgt auf der Grundlage der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG). Werden Kontaktdaten zum Zwecke der Einladung zu einer Veranstaltung erhoben, speichern wir diese im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben für künftige Kontaktaufnahmen im Zusammenhang mit weiteren Veranstaltungen. Eine Verwendung der gespeicherten Daten zu anderen als den genannten Zwecken oder eine Weitergabe der Daten an Dritte erfolgt nicht.

Personen, deren Kontaktdaten bei uns gespeichert sind, können nach den Vorschriften der DSGVO verlangen, dass sie Auskunft über ihre bei uns gespeicherten Daten erhalten (Artikel 15), dass ihre von uns unrichtig oder unvollständig erhobenen Daten unverzüglich berichtigt bzw. vervollständigt werden (Artikel 16), dass ihre bei uns gespeicherten Daten gelöscht werden (Artikel 17), dass die Verarbeitung ihrer Daten eingeschränkt wird (Artikel 18) und dass sie oder ein anderer Verantwortlicher ihre Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format erhalten (Artikel 20). Eine uns einmal erteilte Einwilligung zur Speicherung von Daten kann uns gegenüber jederzeit widerrufen werden (Artikel 7 Abs. 3); in diesem Fall werden die betreffenden Daten gelöscht.

Wer von einem oder mehreren der vorgenannten Rechte Gebrauch machen möchte, schreibe uns bitte an die Mailadresse ahd@hoehererdienst.de. Beschwerden sind an eine Aufsichtsbehörde zu richten. Zuständig ist die Aufsichtsbehörde ihres gewöhnlichen Aufenthaltsortes oder die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen, Kavalleriestr. 2-4, 40213 Düsseldorf, Tel.: (0211) 38424-0, Fax: (0211) 38424-10, E-Mail: poststelle@ldi.nrw.de.

Sollte an einem weiteren Bezug des Newsletters kein Interesse bestehen, geben Sie uns bitte per E-Mail unter: ahd@hoehererdienst.de Bescheid – Vielen Dank!